ENTSCHÄDIGUNG DER VERBANDSRÄTE DES ZWECKVERBANDES BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbands Berufliche Schulen Bad Wörishofen

Auf Grund von Art. 26 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 20 a der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist erlässt der der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen folgende Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG).
(2) Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
(3) Die bestellten Verbandsräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld. Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet.
(4) Tritt die Verbandsversammlung außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Verbandsräte neben dem Sitzungsgeld auch die Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes vergütet.

§ 2 Ersatzzahlungen

(5) Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer sind, erhalten neben dem Sitzungsgeld den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall vergütet. Bei freiwilliger Gehalts- oder Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wird diesem auf Antrag der Aufwand erstattet.
(6) Selbstständig tätige Verbandsräte erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis neben dem Sitzungsgeld eine pauschale Verdienstausfallentschädigung.
(7) Verbandsräte, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten neben dem Sitzungsgeld eine pauschale Entschädigung. Der Pauschalsatz darf nicht höher sein als der Pauschalsatz der Verdienstausfallentschädigung für die selbstständig Tätigen.

§ 3 Höhe der Entschädigung und der Ersatzzahlungen

Die Höhe der Entschädigung bzw. der Ersatzzahlungen richtet sich nach der „Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts“ des Landkreises Unterallgäu in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Ausschüsse

Die Regelungen in §§ 1-3 gelten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Zweckverbands entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes Wirtschaftsschule Bad Wörishofen vom 1. Oktober 1974 außer Kraft.

Mindelheim, 23.07.2020
Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen

Alex Eder
Verbandsvorsitzender